

JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN IM VERFAHRENSRECHT



Linzer Verwaltungsgerichtstag
JKU Linz, 7. Oktober 2021

Univ.-Prof. Dr. David Leeb



ÜBERBLICK

BGBI I 2020/119

- Aufhebung einer Wortfolge in in § 33 Abs 3 erster Satz VwGVG (VfGH)

BGBI I 2021/109

- Kostenersatz im Maßnahmenbeschwerdeverfahren
- Verpflichtung zur Mitteilung der Vorlage einer Beschwerde

Aus der Rsp:

- „Wespennest“ Beschwerdevorentscheidung
- „leere“ Beschwerden im Abgabenrecht
- § 68 AVG während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens
- mündliche Verkündung



KOSTENERSATZ IM MAßNAHMEN- BESCHWERDEVERFAHREN

IA 1699 BlgNR 27. GP 4: *Da die Rsp der VwG uneinheitlich ist und eine Rsp des VwGH zu dieser Rechtsfrage fehlt, soll ausdrücklich klargestellt werden, dass sich der Kostenersatz im Verfahren über Beschwerden wegen AuvBZ nach funktionellen Kriterien richtet.*

BGBl I 2021/109: 8. In § 35 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) § 47 Abs. 5 VwGG ist sinngemäß anzuwenden.“

§ 47 Abs 5 VwGG: Der dem Revisionswerber zu leistende Aufwandsatz ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verwaltungsverfahren gehandelt hat. Diesem Rechtsträger fließt auch der Aufwandsatz zu, der auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Revisionswerber zu leisten ist.

JYU

3. ABSCHNITT: „VERFAHREN VOR DEM VERWALTUNGSGERICHT“ (§§ 17 – 27 VWGVG)

- Verfahrensabschnitt beginnt mit Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht
 - aufgrund Absehen von der BVE oder
 - aufgrund Vorlageantrag
- Einbringung der Schriftsätze unmittelbar beim Verwaltungsgericht (§ 20 VWGVG)
- ansonsten Weiterleitung gem § 6 Abs 1 AVG („auf Gefahr des Einschreiters“)
 - aber **VwGVG idStF**: Information des Bf (§ 15 Abs 2) bzw der Parteien (§ 14 Abs 2) über Vorlage im Gesetz nicht (ausdrücklich) vorgesehen

JYU

VFGH 6. 10. 2020, G 178/2020

VwGVG in der StF

§ 33. (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim VwG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. ...

„Jedoch ist für den Antragsteller nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, ob eine Vorlage der Beschwerde erfolgt ist oder (noch) nicht. Er müsste daher erforschen, wo die Beschwerde anhängig ist.

*Vor dem Hintergrund, dass zum einen keine Verständigung der Parteien über die Vorlage der Beschwerde vorgesehen ist und zum anderen ein Anspruch auf eine rechtsförmliche Auskunft mit entsprechendem Nachweis zur Bescheinigung einer eingeholten Auskunft fehlt, **entspricht die Regelung im Lichte des rechtsstaatlichen Prinzips nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.**“*

JYU

NOVELLE BGBL I 2021/109

§ 14. (2) Will die Behörde von der Erlassung einer BVE absehen, hat sie dem VwG die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das VwG zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das VwG unmittelbar bei diesem einzubringen sind

AA-145 27. GP 6: *Die Behörde soll den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage einer Beschwerde [gem § 13 Abs 4 VwGVG], mit der ein Bescheid bekämpft wird, mit dem die Behörde die aW der Beschwerde ausgeschlossen hat, an das VwG zustellen (zu den möglichen Formen der Zustellung siehe das ZustG, ..., etwa auch dessen § 26). Entsprechend ... soll die Mitteilung über die Vorlage einer Beschwerde samt Hinweis auf die nunmehrige Einbringungsstelle auch erfolgen, wenn die Behörde von einer BVE absieht (§ 14 Abs. 2) ...*

JYU

NOVELLE BGBL I 2021/109

§ 33. (3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim VwG; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das VwG bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim VwG gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. ...

AA-145 27. GP 6: *Es soll dem Antragsteller nicht zur Last fallen, wenn er den Antrag ... mangels Zustellung der Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das VwG bei der Behörde gestellt hat. ... Hat der Antragsteller hingegen die Mitteilung über die Vorlage erhalten und bringt er den Antrag dennoch bei der Behörde ein, soll sie gemäß § 6 Abs 1 AVG iVm § 11 VwGVG den Antrag ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an das VwG weiterzuleiten haben.*

JYU

NOVELLE BGBL I 2021/109

AA-145 27. GP 6 (zu § 8a und § 33 VwGVG): *Es soll dem Antragsteller nicht zur Last fallen, wenn er den Antrag ... mangels Zustellung der Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das VwG bei der Behörde gestellt hat. Ungeachtet dieser Fiktion soll für den Beginn der Entscheidungspflicht gemäß § 34 Abs. 1 weiterhin das (faktische) Einlangen des Antrags beim VwG maßgeblich sein.* ...

§ 34. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das VwG verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. ...

JYU

NOVELLE BGBL I 2021/109

§ 34. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist das VwG verpflichtet, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG beginnt die Entscheidungsfrist ~~mit der Vorlage der Beschwerde mit dem Einlangen der vorgelegten Beschwerde.~~

AA-145 27. GP 6: *Die Entscheidungspflicht der VwG soll nunmehr nicht „mit der Vorlage der Beschwerde“, sondern „mit dem Einlangen der vorgelegten Beschwerde“ ausgelöst werden. Damit soll der Rsp des VwGH Rechnung getragen werden, in der bereits bisher auf das tatsächliche Einlangen der Beschwerde beim VwG abgestellt wurde (vgl. etwa VwGH 4.10.2016, Fr 2016/11/0014).*

JYU

VFGH 6. 10. 2020, G 178/2020

4.1.4. Der in §33 Abs3 erster Satz VwGVG geregelte Zeitpunkt ... scheint unklar. Denkbar wäre es, den Zeitpunkt der Vorlage der Beschwerde entweder mit Einlangen beim VwG oder mit Absenden durch die Behörde anzunehmen: Unter der vorläufigen Annahme, dass der maßgebende Zeitpunkt das **tatsächliche Einlangen der Beschwerde beim VwG** ('ab Vorlage') ist (...), würde dies mit § 34 Abs1 VwGVG übereinstimmen: Erst mit tatsächlichem Einlangen der Beschwerde beginnt die Entscheidungsfrist zu laufen (vgl VwGH ...). ... Ein WE-Antrag wäre demnach während des Zeitraumes der ... Beschwerdeübermittlung (Postlauf) bei der Behörde einzubringen. Erst ab dem – nicht vorhersehbaren – Tag des Einlangens der (vorgelegten) Beschwerde wäre der WE-Antrag beim VwG zu stellen.

Sollte der maßgebende Zeitpunkt hingegen das **Absenden** der Beschwerde durch die Behörde ('bis zur Vorlage') sein, wäre jedenfalls mit diesem Tag die Einbringungsstelle bestimmt; die Dauer des Postlaufes wäre somit für den Antragsteller unerheblich. Weiterhin bliebe für den Antragsteller jener Zeitraum unklar, in dem die Behörde entscheidet, ob sie die Beschwerde vorlegt (und von einer Beschwerdeverentscheidung absieht, §14 Abs2 VwGVG): ...

JYU

ZURÜCKWEISUNG EINES VORLAGEANTRAGS

VwGVG § 15. (1) Jede Partei kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der BVE bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem VwG zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind **von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen**. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem VwG unverzüglich ... vorzulegen.

AVG § 64. (2) Jede Partei kann binnen 2 Wochen nach Zustellung der BVE bei der Behörde den Antrag stellen, daß die Berufung der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

(3) ... **Die Behörde** hat die Parteien vom Außerkräfttreten der BVE zu verständigen. Verspätete oder unzulässige Vorlageanträge **sind von ihr zurückzuweisen**.

JYU

VWGH 18.5.2021, RA 2020/08/0196

*Wäre dem VwG die Zurückweisung eines ihm vorgelegten unzulässigen (insb verspäteten) Vorlageantrages wegen Unzuständigkeit verwehrt, müsste es diesen der Behörde zur Zurückweisung zurückstellen (Weiterleitung gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG). Anders als im Kontext einer BerufungsVE besteht allerdings keine Weisungsbefugnis des VwG gegenüber dieser Behörde. Ein verbindlicher Abspruch über die Zulässigkeit des Vorlageantrages könnte - falls die Behörde nicht mit einer Zurückweisung vorgeht - nur inzident in einem Säumnisbeschwerdeverfahren gegen die Untätigkeit der Behörde oder in einem gegen die Säumnis des VwG mit der Erledigung der Beschwerde angestrebten Fristsetzungsverfahren erwirkt werden. Dem Gesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er die verbindliche Klärung dieser Frage nur auf einem solchen Umweg ermöglichen wollte. Daher ist davon auszugehen, dass **mit der Beschwerdevorlage die Zuständigkeit zur Entscheidung endgültig auf das VwG übergeht, auch was die Wahrnehmung von Zurückweisungsgründen in Bezug auf den Vorlageantrag betrifft.***

JYU

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (SLG 19.271 A)

Grundlagen: BVE (in der Sache) derogiert AB und tritt durch VA nicht außer Kraft, aber VwG entscheidet über Beschwerde

→ **Ausgangsbekleid ist Maßstab** für „Erfolg“ der Beschwerde

→ „Aufhebung, Abänderung oder Bestätigung“ der **BVE**

■ **Beschwerde** unberechtigt → **abweisen und** abweisliche BVE bestätigen oder Spruch Ausgangsbekleid wiederherstellen

■ **Beschwerde** berechtigt → **stattgeben und** rechtmäßige BVE bestätigen oder rechtswidrige BVE abändern oder ersatzlos aufheben

JYU

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RA 2020/12/0038)

*Mit dem angefochtenen Erkenntnis sprach das **BVwG** über die Beschwerde des Mitbeteiligten „gegen den durch die Beschwerdeverentscheidung bestätigten Bescheid des Personalamts Wien der Österreichischen Post AG vom 21.08.2019, Zl. 300182-2019“ aus, dass der Beschwerde stattgegeben und der **angefochtene Bescheid ersatzlos behoben** werde.*

*→ Nach dem Wortlaut des Kopfes und des Spruches des angefochtenen Erkenntnisses des BVwG wurde damit der **Bescheid** der revisionswerbenden Partei vom **21. August 2019 ersatzlos behoben**. Beschwerdegegenstand ist jedoch nach der Rsp des VwGH ... nach deren Ergehen die BVE (...). Behebt das VwG den **Ausgangsbekleid**, obwohl eine BVE vorliegt, wird ein nicht mehr dem Rechtsbestand angehörender Bescheid behoben, hingegen die den tatsächlichen Beschwerdegegenstand bildende BVE im Rechtsbestand belassen (...).*

JYU

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RA 2020/08/0046)

Mit der in Revision gezogenen - nach einem Vorlageantrag des Revisionswerbers ergangenen - als Erkenntnis bezeichneten Entscheidung sprach das BVwG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung aus, der Beschwerde werde Folge gegeben und die BVE dahingehend abgeändert, dass sie so zu lauten habe, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an das AMS zurückverwiesen werde.

...

Will das VwG die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen, so ist die in der Sache ergangene BVE gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 VwGVG aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen (vgl. ... Ro 2015/08/0026).

JYU

ENTSCHEIDUNG AUFGRUND VORLAGEANTRAG (RA 2020/08/0046)

Dennoch ist - auch in Zusammenhalt mit der Begründung des BVwG - fallbezogen nicht zweifelhaft, dass das BVwG die den Ausgangsbescheid bestätigende Beschwerdevorentscheidung des AMS aus dem Rechtsbestand entfernen und dem AMS eine neuerliche Entscheidung in der Angelegenheit auftragen wollte. Es liegt daher eine aufhebende und zurückweisende Entscheidung des BVwG nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG vor.

Dabei hat sich das VwG allerdings insoweit in der Form vergriffen, als eine Behebung und Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG nicht durch Erkenntnis, sondern mit Beschluss zu erfolgen hat (...).

JYU

§ 68 ABS 2 AVG WÄHREND VERFAHREN VOR VWG (RA 2019/21/0146)

*Auch wenn - wie in dem genannten Erkenntnis vom VwGH judiziert wurde - von der Zulässigkeit der Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG in Bezug auf einen Bescheid, gegen den ein **Beschwerdeverfahren beim VwG anhängig** ist, auszugehen ist, so hat sich an der Einschränkung, dass ein solches amtswegiges Vorgehen **die durch den keiner Berufung mehr unterliegenden (Vor-)Bescheid eingeräumte Rechtsstellung** der Partei **nicht verschlechtern darf, nichts geändert**. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber es nunmehr ermöglichen wollte, im Wege der Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG während des anhängigen Beschwerdeverfahrens den zugrunde liegenden Bescheid schrankenlos - jederzeit und auch zum Nachteil der Partei - nachträglich abzuändern. Die in Rn. 21 dargestellte Rsp [zu § 68 Abs 2 AVG] lässt sich daher sinngemäß auch auf Fälle wie den vorliegenden übertragen.*

JYU

„LEERE“ BESCHWERDE NACH BAO (RA 2020/13/0065)

*Nach der ... Rsp des VwGH ... dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den **Mangel** erkennbar bewusst herbeigeführt, **um** etwa auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine **Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen**, so ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum. Das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen ist sofort zurückzuweisen (...).*

*Auch bewusst und rechtsmissbräuchlich eingebrachte „leere“ **Beschwerden** nach dem VwGGV sind ohne Erteilung eines Verbesserungsauftrages sofort zurückzuweisen (...)*

JYU

18

„LEERE“ BESCHWERDE NACH BAO (RA 2020/13/0065)

Anders als in Verfahren ... ist in Verfahren **nach der BAO** (im Allgemeinen; ...) eine **Verlängerung der Rechtsmittelfrist ... möglich** (§ 245 Abs. 3 BAO). Damit besteht ... nicht die Gefahr, dass im Wege einer „leeren Beschwerde“ ein Rechtsinstitut erzeugt wird, das die BAO nicht kennt ... Zu berücksichtigen ist **weilers**, dass nach der BAO ... die Rechtswidrigkeit einer Entscheidung auch mit der „sonstigen Maßnahme“ eines **Antrags auf Aufhebung** gem § 299 BAO geltend gemacht werden kann, und zwar bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Bescheides (§ 302 Abs. 1 BAO), also lange **nach Ablauf der Frist für** das „ordentliche Rechtsmittel“ der **Beschwerde**, ...

Auch bei Beschwerden nach der BAO (wenn diese einer Verlängerung der Beschwerdefrist zugänglich sind), die wie im vorliegenden Fall bewusst mangelhaft verfasst wurden, ist eine Mängelbehebung aufzutragen.

JYU

19

ENTFALL DER MÜNDLICHEN VERKÜNDUNG

AVG aF § 67g. (1) Der Bescheid und seine wesentliche Begründung sind auf Grund der Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach deren Schluß ... zu verkünden. ...

(2) Die Verkündung entfällt, wenn 1. ... 2. der Bescheid nicht sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann ...

VwGVG § 29. (2) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das VwG das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(3) Die Verkündung entfällt, wenn 1. ... 2. das Erkenntnis nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann ...

JYU

20

VWGH 11.9.2019, RA 2019/02/0110 (→ ZB 26.6.21, RA 2020/02/0072)

19 Die Verkündung der Entscheidung direkt nach der Verhandlung stellt den gesetzlichen, wenn auch in der Praxis nicht immer umsetzbaren, Regelfall dar. Ist eine anschließende Verkündung **nicht möglich**, etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage, hat die Entscheidung schriftlich zu ergehen (vgl. ...).

20 Bedarf die Fällung des Erkenntnisses (etwa die Beweiswürdigung) reiflicher Überlegung, so kann das Verwaltungsgericht von der sofortigen Verkündung Abstand nehmen, **andernfalls** belastet die rechtswidrige Unterlassung der Verkündung durch das Verwaltungsgericht das Erkenntnis mit inhaltlicher **Rechtswidrigkeit** (vgl. VwGH 24.2.2012, 2009/02/0205).

JYU

21

VWGH 29.10.2020, RA 2020/11/0039

„... zwar ... VwG nicht explizit begründet hat, weshalb es auf die (hier gem § 29 Abs 2 VwGVG **in der Regel** vorgesehene) Verkündung verzichtet hat. **Auch** nach den von der Revision zitierten hg. Erkenntnissen (... 2009/02/0205, und ... Ra 2019/02/0110, jeweils betreffend Strafsachen) ... kommt es allerdings darauf an, ob im Einzelfall - etwa wegen der Komplexität der Sach- oder Rechtslage (...) - die Verkündung **möglich** gewesen wäre (...).

Im vorliegenden Fall ist es offensichtlich, dass infolge der erforderlichen Bestimmung des strittigen Verkehrswertes der Grundstücke anhand der Ausführungen der Sachverständigen in der mdl Verh (nach der Beweiswürdigung des VwG: ...) eine komplexe Sachlage vorlag, welche die mdl Verkündung des angefochtenen Erk nicht sogleich nach Schluss der mdl Verh **ermöglichte** (§ 29 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

JYU

22

VWGH 30.4.2021, RA 2021/21/0071

... Revision ... bemängelt, das BVwG habe ... nicht nach dem Schluss der Verhandlung verkündet ... beruft sich dazu auf § 47 Abs 4 letzter Satz VwGVG, wonach ... „nach Möglichkeit“ sofort ... zu verkünden sind ...

*Im vorliegenden Fall ... **allerdings** ... **§ 29 Abs. 2 VwGVG** einschlägig ... Danach ... „in der Regel“ sogleich zu verkünden (...). Indem die sofortige mündliche Verkündung nicht zwingend nach dem Schluss der Verhandlung zu erfolgen hat, lässt das Gesetz dem Gericht einen (**weiten**) **Spielraum**, zumal dazu korrespondierend in der Z 2 des § 29 Abs. 3 VwGVG nur ganz allgemein normiert wird, die Verkündung des Erkenntnisses entfällt, wenn es nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung gefasst werden kann. ...*

JYU

23

MÄNGEL DER VERKÜNDETEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

VwGVG § 29. (2) Hat eine Verhandlung in Anwesenheit von Parteien stattgefunden, so hat in der Regel das VwG das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sogleich zu verkünden.

(4) Den Parteien ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen.

...

VwGH 23.9.2020, Ra 2019/14/0558: ... ist vorab zu klären, ob die *Rechtmäßigkeit der angefochtenen Erkenntnisse im Revisionsverfahren allein an den bei deren mündlichen Verkündung mitgeteilten Gründen, oder (auch) an der schriftlichen Entscheidungsausfertigung zu messen ist.*

JYU

24

VWGH 23.9.2020, RA 2019/14/0558

Aus § 29 Abs 5 VwGVG idF BGBl I 2017/24 „ist **einerseits** abzuleiten, dass die schriftliche (Voll-)Ausfertigung und die darin aufzunehmende Begründung - neben der Information der Parteien von den umfassenden Gründen - vornehmlich der Überprüfbarkeit der Entscheidung durch die GH des ÖR Rechts dienen sollen. **Andererseits** kann die mit dieser Gesetzesänderung offenbar beabsichtigte Entlastung der VwG (vgl. die Erl zur vergleichbaren Bestimmung des § 417a ZPO ...: „Rationalisierungsmaßnahme“) nur dann eintreten, wenn an die in der Niederschrift festgehaltene Begründung des mündlich verkündeten Erkenntnisses geringere Anforderungen gestellt werden als an die Begründung im Rahmen einer (vollen) schriftlichen Ausfertigung iSd § 29 Abs. 4 VwGVG.

JYU

25

VWGH 23.9.2020, RA 2019/14/0558

Entspricht die (in der Niederschrift über die mündliche Verkündung festgehaltene) Begründung eines verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses **diesen Anforderungen**. ..., so misst der VwGH die Rechtmäßigkeit der Entscheidung allein an den mündlich verkündeten Entscheidungsgründen (...). Erfüllt sie diese Anforderungen **jedoch nicht**, indem sie etwa auf Begründungsausführungen in der schriftlichen Ausfertigung verweist, die jedoch in der Folge nicht vorliegt, so führt dies zur Aufhebung des Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften ..., weil die lückenhafte Darstellung der Entscheidungsgründe eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung verhindert (...).

JYU

26

VWGH 23.9.2020, RA 2019/14/0558

Nachfolgende schriftliche Ausfertigung

- Berücksichtigung bis zur Entscheidung des VwGH
- in der Regel Wegfall der Relevanz des Verstoßes insb gegen § 29 Abs 2 VwGVG nach Vorliegen der schriftlichen Ausfertigung
 - anders nur in Ausnahmefällen
- sowohl bei Zustellung vor Revisionserhebung
- als auch bei Zustellung zwischen Revisionserhebung und Entscheidung des VwGH

JYU

27

RSP DES VFGH

- 20.267/2018: Begründung ergibt sich weder aus Verkündung „noch aus einer schriftlichen Ausfertigung“ → Willkür
- 20.321/2019: Begründung ergibt sich (nur) aus schriftlicher Ausfertigung nach Beschwerdeerhebung → keine Willkür
- 20.360/2019:

„2.2. ... ergibt sich, dass ein mündlich verkündetes Erkenntnis die **tragenden Elemente der Begründung zu enthalten** hat. Die Entscheidung ... lässt jegliche Begründung in Hinblick auf ... vermissen und ist daher mit **Willkür** belastet.

2.3. Die **schriftliche Ausfertigung im Zuge des verfassungsgerichtlichen Vorverfahrens** kann den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Verkündung nicht beseitigen.“

→ E 3875/2019, E 312/2020

JYU

28

RSP DES VFGH

- 9.6.2020, E 4424/2019: Ausfertigung vor Beschwerdeerhebung, aber nicht zeitnah

„2.2. ... ergibt sich, dass ein mündlich verkündetes Erkenntnis die **tragenden Elemente der Begründung zu enthalten** hat. Die Entscheidung ... lässt jegliche Begründung für... vermissen, wodurch sie mit **Willkür** belastet ist.

2.3. Die **schriftliche Ausfertigung** des Erkenntnisses erfolgte über sechs Monate nach der mündlichen Verkündung (knapp vor Einbringung der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof) und enthält Begründungselemente zu diesen Punkten; dies kann aber den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Verkündung nicht beseitigen.“

→ siehe auch 9.6.2020, E 4561/2019 (Ausfertigung nach 10 Monaten)

JYU

29

RSP DES VFGH

- 20.382/2020: Ausfertigung binnen 12 Tagen (!) → Willkür (GLS)

„Nach der Rsp des VfGH hat ein mündlich verkündetes Erkenntnis die tragenden Elemente der Begründung zu enthalten. Die **schriftliche Ausfertigung** der Entscheidung **kann** den Mangel des Fehlens der wesentlichen Entscheidungsgründe in der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses **nicht beseitigen** (...).

In der **Bundesabgabenordnung** ist eine Pflicht zur Begründung der mündlich verkündeten Entscheidung des BFG (anders als in §29 Abs1 VwGVG) zwar nicht ausdrücklich vorgesehen (vgl in diesem Zusammenhang §93 iVm §93a BAO), **bereits aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit** sind jedoch auch mündlich verkündete Entscheidungen gemäß §277 Abs4 BAO zu begründen: ...“

JYU

30